

Brüssel, den 9. Februar 2024 (OR. en)

6245/24

VETER 9 FOOD 19 DELACT 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2023)8519 - ST 16974/23 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/ DER KOMMISSION vom 14.12.2023 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend spezifische Hygienevorschriften für bestimmtes Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier
	 Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

- 1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Dezember 2023 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, c, d, e und f der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgelegt. Der Rat kann bis zum 15. Februar 2024 Einwände dagegen erheben¹.
- 2. In einem Verfahren der stillschweigenden Konsultation haben zwei Delegationen Punkte vorgebracht, die Gründe für Einwände gegen den delegierten Rechtsakt darstellen könnten².
- 3. Folglich hat der Vorsitz den delegierten Rechtsakt auf die Tagesordnung für die Sitzung der Agrarreferenten/- attachés (Lebensmittel und Lebensmittelsysteme) vom 29. Januar 2024 gesetzt³. Der Vorsitz hat festgestellt, dass es keine qualifizierte Mehrheit dafür gab, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.

6245/24 aih/bl 1 LIFE.3 **DE**

Diese ursprüngliche Frist wurde anschließend vom Europäischen Parlament um zwei Monate verlängert.

² WK 849/2024.

In dieser Sitzung erhob eine weitere Delegation Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.

4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 11a Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

6245/24 aih/bl 2 LIFE.3 **DE**